BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.23/042/2019**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Ordnungsamt / Amt 23/Scho

Sachbearbeiter/in: Michael Schoplocher

Bürgerversammlung Altstadt (I) vom 21.05.2019; Antrag auf ein nächtliches Durchfahrtsverbot in der Zöllnertorstraße

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Umwelt- und Verkehrsausschuss	10.07.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Ein nächtliches Durchfahrtsverbot in der Zöllnertorstraße wird abgelehnt

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	-----			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	-----			
Haushaltsmittel vorhanden?	-----			
Folgekosten?	-----			

I. Sachverhalt

In der Bürgerversammlung für den Bezirk Altstadt (I) vom 21.05.2019 wurde beantragt ein nächtliches Durchfahrtsverbot (22 – 6 Uhr) in der Zöllnertorstraße zu prüfen. Zweck des Verbotes soll der Schutz der Anwohner vor Lärm durch Kraftfahrzeuge sein.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei Schwabach sollte der Antrag abgelehnt werden, da die Zöllnertorstraße eine Durchgangsstraße (z.B. zum Krankenhaus) darstellt, zu der keine leistungsfähige Alternative zur Verfügung steht. Ein generelles nächtliches Durchfahrtsverbot hätte zur Folge, dass auch die Anwohner der Altstadt die Straße nicht mehr befahren dürfen. Dies würde eine Vielzahl von kostenpflichtigen Ausnahmegenehmigungen erforderlich machen, die mit hohem Verwaltungsaufwand ausgestellt werden müssten.

Sollte hingegen zusätzlich zu dem Zeichen 260 ein Zusatzzeichen „Anlieger frei“ angebracht werden, wäre eine Überwachung nicht mehr möglich, da nur der „reine“ Durchgangsverkehr ausgeschlossen würde, nicht aber der Verkehr, der das Ziel Altstadt (z.B. Restaurant, Bars) hat.

Aus diesen Gründen wird ein nächtliches Durchfahrtsverbot von Seiten der Verwaltung abgelehnt.

Eine Lösung der zugrundeliegenden Problematik ist allenfalls im Rahmen eines Gesamt-Verkehrskonzeptes für die Altstadt möglich.